

**Satzung
des Sparkassen- und Giroverbandes
für Schleswig-Holstein**

in der Fassung vom 24. Mai 2019
(Amtsbl. Schl.-H. 2019, S. 688),
zuletzt geändert am 20. September 2019
(Amtsbl. Schl.-H. 2019, S. 961)

Aufgrund des § 36 Abs. 9 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 372), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 30), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2016 (Amtsbl. Schl.-H. 2016, S. 868), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 31. Mai 2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2018, S. 632), hat die Verbandsversammlung am 24. Mai 2019 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

**Satzung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein
in der Fassung vom 24. Mai 2019**

Inhalt

- § 1 Name, Aufbau und Rechtsnatur
- § 2 Sitz und Verbandsgebiet
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Aufgaben des Verbandes
- § 7 Beteiligungen
- § 8 Stammkapital, Stammeinlagen und Einzelanteile
- § 9 Deckung der Verbandskosten, Rechnungsjahr
- § 10 Verbandsorgane
- § 11 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 12 Tagungen der Verbandsversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 14 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 17 Ausschüsse
- § 18 Arbeitsgemeinschaft der Sparkassenvorstände und Konferenz der Vorstandsvorsitzenden
- § 19 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher
- § 20 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis
- § 21 Einrichtungen des Verbandes
- § 22 Haushaltsplan und Rechnungslegung
- § 23 Ausschüttung von Einnahmen
- § 24 Haftung
- § 25 Aufsicht
- § 26 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

§ 1

Name, Aufbau und Rechtsnatur

(1) Die öffentlichen Sparkassen im Lande Schleswig-Holstein und die Träger der öffentlich-rechtlichen Sparkassen bilden einen Verband mit dem Namen:

„Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein“.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Der Verband ist berechtigt, das Landessiegel zu führen.

(3) Der Verband kann sich Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden anschließen sowie Organisationen beitreten, die der Förderung des Sparkassenwesens dienen.

§ 2

Sitz und Verbandsgebiet

(1) Der Sitz des Verbandes ist Kiel.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst das Land Schleswig-Holstein. Die Verbandsversammlung kann mit Zustimmung der beteiligten Länder angrenzende Gebietsteile in das Verbandsgebiet einbeziehen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Alle im Verbandsgebiet bestehenden und neu entstehenden öffentlichen Sparkassen und die Träger von öffentlich-rechtlichen Sparkassen sind Mitglieder des Verbandes.

(2) Neu hinzutretende Sparkassen haben die Stammkapitaleinlage (§ 8 Abs. 2) und einen möglichen Zuzahlungsbetrag entsprechend der Festsetzung durch die Verbandsversammlung einzuzahlen.

§ 4

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Eine Sparkasse und ihr Träger scheidet bei Auflösung der Sparkasse aus dem Verband aus.

(2) An der Ausschüttung von Einnahmen des laufenden Jahres (§ 23) nehmen die ausgeschiedenen Mitglieder nicht teil. Ihre Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der bisherigen Mitgliedschaft regelt § 8 Abs. 7. Anspruch auf Rückerstattung etwaiger Zuzahlungen nach § 3 Abs. 2 haben die ausgeschiedenen Mitglieder nicht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder wirken durch ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Organen des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung mit und sind zur Benutzung der Verbandseinrichtungen berechtigt.

(2) Die Mitgliedssparkassen sind nach Maßgabe dieser Satzung zu Leistungen an den Verband, insbesondere zur Ausstattung des Verbandes mit einem Stammkapital, zur Haftung gegenüber dem Verband und zur Deckung der Kosten des Verbandes verpflichtet.

(3) Die Mitgliedssparkassen unterliegen der Pflicht- und Verbandsrevision durch die Prüfungsstelle des Verbandes.

(4) Die Verbandsmitglieder sollen sich bei Erledigung ihrer bankmäßigen Geschäfte der Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe bedienen.

§ 6

Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit die gemeinsamen Angelegenheiten seiner Mitgliedssparkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrzunehmen und zu fördern. Vornehmlich rechnet er zu seinen Aufgaben den Schutz der Sparerinnen und Sparer. Es obliegt ihm insbesondere

1. die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der Sparkassen,
2. die Wahrnehmung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte im Sparkassenwesen des Verbandsgebietes,
3. die Vervollkommnung des Sparkassenwesens,
4. die Förderung der Mitgliedssparkassen und die Überwachung ihrer Entwicklung,
5. die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs,
6. die Unterrichtung und Beratung der Verbandsmitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten,
7. die Unterstützung der Aufsichtsbehörden, u. a. durch Erstattung von Gutachten,
8. die Förderung der Ausbildung und Fortbildung von Sparkassenmitarbeiterinnen und Sparkassenmitarbeitern,
9. die Prüfung der Mitgliedssparkassen,
10. die Pflege des öffentlichen Bausparwesens,
11. die Förderung des öffentlichen Versicherungswesens,
12. die Durchführung besonderer Maßnahmen, die die Verbandsversammlung beschließt oder mit denen der Verband betraut wird.

§ 7

Beteiligungen

Der Verband kann sich zur Förderung seiner Mitgliedssparkassen an Rechtspersonen des öffentlichen Rechts beteiligen, auch allein oder zusammen mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften unter seiner Haftung öffentlich-rechtliche Bankanstalten und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten. Er kann sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen oder solche schaffen, die der Förderung der Belange der Mitgliedssparkassen dienen.

§ 8

Stammkapital, Stammeinlagen und Einzelanteile

(1) Der Verband wird von seinen Mitgliedssparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet, dessen Höhe die Verbandsversammlung bestimmt. Das Stammkapital des Verbandes beträgt ab dem 1. Oktober 2019 100.000.000 Euro (in Worten: Einhundert Millionen Euro).

(2) Die Einlagen der Mitgliedssparkassen auf das Stammkapital (Stammkapitaleinlagen) ergeben sich aus dem Verhältnis der Bilanzsumme der einzelnen Sparkasse zum Gesamtbetrag der Bilanzsummen der Mitgliedssparkassen. Seit dem 1. Oktober 2019 beträgt die Stammkapital-einlage der

Sparkasse Holstein	15.446.987 Euro,
Bordesholmer Sparkasse AG	996.680 Euro,
Sparkasse Elmshorn	2.309.022 Euro,
Nord-Ostsee Sparkasse	16.776.801 Euro,
Sparkasse Westholstein	9.283.747 Euro,
Förde Sparkasse	18.668.376 Euro,
Sparkasse zu Lübeck AG	6.882.647 Euro,
Sparkasse Südholstein	13.350.248 Euro,
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg	7.912.581 Euro,
Sparkasse Mittelholstein AG	6.891.681 Euro,
Stadtsparkasse Wedel	1.481.230 Euro.

(3) Wenn die Verbandsversammlung das Stammkapital erhöht, haben die Mitgliedssparkassen den Betrag, um den sich ihre Stammkapitaleinlage erhöht, unter gleichzeitiger Auf- bzw. Abrundung auf volle einen Euro einzuzahlen. Bei Erhöhungen des Stammkapitals werden für die Berechnung der Stammkapitaleinlagen der Mitgliedssparkassen die Hälfte der Bilanzsumme der Bordesholmer Sparkasse AG und die Bilanzsummen der weiteren Mitgliedssparkassen jeweils zum Stichtag 31. Dezember des Jahres der zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlüsse der Mitgliedssparkassen zugrunde gelegt.

(4) Wenn die Verbandsversammlung das Stammkapital herabsetzt, werden die Stammkapitaleinlagen unter gleichzeitiger Ab- bzw. Aufrundung auf volle einen Euro entsprechend herabgesetzt und den Mitgliedssparkassen der Betrag, um den ihre Stammkapitaleinlage vermindert wird, ausbezahlt. Wenn entstandene Verluste eine solche Auszahlung unmöglich machen, müssen die Mitgliedssparkassen die Verminderung ihrer Stammkapitaleinlage ohne eine Auszahlung tragen. Bei einer Wiedererhöhung des Stammkapitals kann die Verbandsversammlung eine abweichende Regelung treffen. Bei einer Herabsetzung des Stammkapitals ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde notwendig.

(5) Die Mitgliedssparkassen sind am Stammkapital mit prozentualen Einzelanteilen beteiligt. Die Einzelanteile am Stammkapital ergeben sich – vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 6 – aus dem Verhältnis der Bilanzsumme der einzelnen Sparkasse zum Gesamtbetrag der Bilanzsummen der Mitgliedssparkassen. Für die Berechnung der Einzelanteile der Mitgliedssparkassen am Stammkapital werden bis zum 29. Juni 2016 die Bilanzsummen der Mitgliedssparkassen zum Stichtag 31. Dezember 2001 zugrunde gelegt. Die Einzelanteile der Mitgliedssparkassen am Stammkapital verändern sich durch Erhöhungen des Stammkapitals, die ab dem 30. Juni 2016 durchgeführt werden. Ab dem 1. Oktober 2019 beträgt der Einzelanteil der

Sparkasse Holstein	16.105381 %,
Bordesholmer Sparkasse AG	0,917339 %,
Sparkasse Elmshorn	2,046305 %,
Nord-Ostsee Sparkasse	17,581981 %,
Sparkasse Westholstein	9,472130 %,
Förde Sparkasse	16,701224 %,

Sparkasse zu Lübeck AG	6,294251 %,
Sparkasse Südholstein	17,120046 %,
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg	7,563470 %,
Sparkasse Mittelholstein AG	4,866609 %,
Stadtsparkasse Wedel	1,331264 %.

(6) Wenn bei Sparkassen des Privatrechts nur die Hälfte der Bilanzsumme für die Berechnung des Einzelanteils am Stammkapital zugrunde gelegt worden ist, können diese Sparkassen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband bis zum 30. September eines Jahres, letztmalig bis zum 31. März 2008 mit Wirkung vom Beginn des jeweils auf die Erklärung folgenden Jahres ihre Bilanzsumme für die Berechnung der Einzelanteile zugrunde legen lassen. Die Sparkasse hat den Betrag, um den sich ihr Einzelanteil erhöht, einzuzahlen. Nach der Einzahlung des Betrages für den erhöhten Einzelanteil bemisst sich die Teilhabe der Sparkasse an Erträgen aus stammkapital-finanzierten Vermögenswerten des Verbandes zunächst nicht nach dem vollen Einzelanteil. Maßgeblich ist stattdessen der Einzelanteil, der sich aus der bisherigen Hälfte der Bilanzsumme zuzüglich eines Erhöhungsbetrages ergibt. Der jährliche Erhöhungsbetrag setzt sich zusammen aus der Differenz zwischen dem jeweiligen neuen Einzelanteil abzüglich des bisherigen Einzelanteils, geteilt durch die Anzahl der Jahre, in denen für die Berechnung des Einzelanteils nur die Hälfte der Bilanzsumme zugrunde gelegt wurde. Dieser Erhöhungsbetrag steigt mit Beginn jedes Jahres linear bis zum Erreichen des neuen Einzelanteils.

(7) Wenn eine Sparkasse aus dem Verband ausscheidet, ermäßigt sich das Stammkapital um den Betrag ihrer Stammkapitaleinlage. Die Verbandsversammlung kann zwecks Beibehaltung des bisherigen Stammkapitals die Stammkapitaleinlagen aller Mitgliedssparkassen neu festsetzen. Die ausscheidende Sparkasse kann ihre Stammkapitaleinlage frühestens zum Schluss des fünftnächsten Jahres zurückverlangen. Die Verbandsversammlung kann eine frühere Rückzahlung beschließen. Der Verband hat den bisherigen Einzelanteil vom Beginn des Jahres ab, in welchem die Sparkasse ausscheidet, mit dem Satze zu verzinsen, den die verbleibenden Mitglieder gemäß § 23 als Verzinsung ihrer Einzelanteile erhalten, in keinem Falle jedoch mit mehr als vier vom Hundert.

(8) Wenn eine Mitgliedssparkasse eine andere übernimmt, erhöht sich ihre Stammkapitaleinlage um die Stammkapitaleinlage und ihr Einzelanteil um den Einzelanteil der übernommenen Sparkasse. Entsprechendes gilt für die Übernahme mehrerer Sparkassen sowie für Zusammenlegungen, bei denen eine neue Sparkasse errichtet wird.

§ 9

Deckung der Verbandskosten, Rechnungsjahr

(1) Zur Deckung der durch die eigenen Einnahmen des Verbandes nicht gedeckten Kosten des Verbandes kann von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer Bilanzsummen eine Umlage erhoben werden. Maßgebend sind die bei Beginn des Rechnungsjahres zuletzt festgestellten Jahresabschlüsse. Sparkassen, die im Laufe eines Rechnungsjahres als Mitglieder hinzukommen, bleiben für dieses Rechnungsjahr von der Umlage frei. Sparkassen, deren Mitgliedschaft im Laufe eines Rechnungsjahres erlischt, sind für dieses Rechnungsjahr voll beitragspflichtig. Der Vorstand kann besondere Fälle abweichend regeln. Besondere, die Gesamtheit der Sparkassen betreffende Kosten können gesondert umgelegt werden.

(2) Für einen außerordentlichen Bedarf kann der Verband auf sein Vermögen zurückgreifen oder Darlehen aufnehmen.

(3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 11

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder (Abs. 2) und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher.

(2) Die einzelnen Verbandsmitglieder werden vertreten:

1. durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates,
2. durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes.

Mitglieder des Verbandsvorstandes nach § 14 Abs. 2 Satz 2 nehmen an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates kann sich durch einen ihrer oder seiner Stellvertretenden im Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Vertretung des Trägers einer Sparkasse ist berechtigt, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der Vertretung steht es frei, eine andere Teilnehmerin oder einen anderen Teilnehmer aus ihrer Mitte zu wählen. Das gleiche Recht, aus ihren Reihen ein weiteres Mitglied als Gast in die Verbandsversammlung zu entsenden, steht auch den entsprechenden Organen der privatrechtlichen Mitgliedssparkassen zu. Die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer sind gemäß § 12 Abs. 3 einzuladen.

(5) Der Verbandsvorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

(6) Alle Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an der Verbandsversammlung müssen die Voraussetzungen der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates einer Sparkasse nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in seiner jeweiligen Fassung erfüllen.

(7) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren aus der Mitte des Verbandsvorstandes eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates und für sie oder ihn einen ersten und einen zweiten Stellvertretenden. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden können nicht zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung sein. Wiederwahl ist zulässig. Erlöschen die Voraussetzungen für die

Wahl, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger in der nächsten Verbandsversammlung für den Rest der Wahlzeit ihrer oder seiner Vorgängerin oder ihres oder seines Vorgängers gewählt.

§ 12

Tagungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden auf Vorschlag des Verbandsvorstandes mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks beantragt.
- (2) Der Tagungsort der Verbandsversammlung wird durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden im Zusammenwirken mit dem Verbandsvorstand bestimmt.
- (3) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Zusammenwirken mit dem Verbandsvorstand festgesetzt und soll einen Monat vor der Tagung an die Mitglieder abgesandt werden. Die geschäftlichen Angelegenheiten werden in nicht öffentlicher Tagung erledigt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung kann binnen vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Tagung einberufen werden. Diese Tagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Tagung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Anträge der Mitglieder an die Verbandsversammlung sind mindestens 14 Tage vorher der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzureichen.
- (6) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter (§ 11 Abs. 1 und 2) führt eine Stimme und für je 100.000 Euro des auf den Einzelanteil am Stammkapital der entsendenden Sparkasse entfallenden Betrages eine Zusatzstimme.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Wahlen sind geheim; es kann durch Zuruf oder Handaufheben gewählt werden, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 13

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
 1. Die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer oder seiner Stellvertretenden;

2. die Wahl der nach § 14 zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertretenden;
3. die Wahl der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden;
4. die Abnahme der Jahresrechnung, die Erteilung der Entlastung und die Verwendung der Überschüsse sowie die Ausschüttung von Einnahmen nach § 23;
5. die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie die Einforderung der zu leistenden Beiträge in den Fällen des § 3 Abs. 2 und die Aufbringung von Fehlbeträgen nach § 24 Abs. 2;
6. die Eingehung, Erhöhung und Aufgabe einer Beteiligung nach § 7 in Höhe eines nominalen Betrages von mehr als 200.000 Euro;
7. der Erlass und die Änderung der Satzung des Verbandes und weiterer Satzungen;
8. alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

(2) Die Versammlung ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstandsvorsitzenden als Vorsitzende oder Vorsitzendem, der Landesobfrau oder dem Landesobmann der Sparkassen, der oder dem Vorsitzenden der Versammlung und sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Als weitere Mitglieder sind von der Versammlung aus dem Kreis der in § 11 Abs. 2 genannten Vertreterinnen oder Vertreter in den Vorstand zu wählen:

1. drei Vorsitzende eines Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates und
2. drei Vorsitzende eines Vorstandes.

Bei Sparkassen, deren Geschäftsgebiet über das Gebiet eines Kreises hinausgeht, kann die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates Mitglied im Vorstand sein; ist die oder der Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsvorsitzende selbst ordentliches Mitglied im Vorstand, kann die oder der stellvertretende Vorsitzende nur stellvertretendes Mitglied im Vorstand sein; ist die oder der Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsvorsitzende stellvertretendes Mitglied im Vorstand, kann die oder der stellvertretende Vorsitzende ordentliches Mitglied im Vorstand sein.

(3) Für die Mitglieder nach Abs. 2 wählt die Versammlung für die Vorsitzenden eines Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates und für die Vorsitzenden eines Vorstandes jeweils bis zu zwei Stellvertretende, die die Mitglieder im Falle ihrer Verhinderung in der von der Versammlung bestimmten Reihenfolge vertreten. Die Landesobfrau oder der Landesobmann wird durch die stellvertretende Landesobfrau oder den stellvertretenden Landesobmann vertreten. Die oder der Vorsitzende der Versammlung wird im Vorstand durch ihre oder seine Stellvertretenden aus dem Kreis der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates vertreten.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 2 und ihre Stellvertretenden werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(5) Eine Sparkasse und deren Träger dürfen durch ordentliche Mitglieder und sollen durch ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied im Vorstand nicht gleichzeitig vertreten sein.

(6) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und die Prüfungsstellenleiterin oder der Prüfungsstellenleiter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher kann zu den Sitzungen des Vorstandes weitere sachverständige Personen hinzuziehen.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn bei einem Vorstandsmitglied die Voraussetzungen für seine Zugehörigkeit zum Vorstand entfallen, wenn das von ihm vertretene Vereinsmitglied aus dem Verein ausscheidet oder die von der Landesobfrau oder dem Landesobmann vertretene Sparkasse nach den Grundsätzen für das Risikomonitoring der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe der Monitoringstufe „Rot“ länger als ein Jahr zugeordnet ist. Tritt ein Fall der gleichzeitigen Vertretung einer Sparkasse und deren Träger durch ordentliche Mitglieder im Vorstand nach Abs. 5 ein, erlischt die Mitgliedschaft des Mitgliedes, der dem Vorstand für einen kürzeren Zeitraum angehört. In Zweifelsfällen entscheidet endgültig die Vereinsversammlung. Sie kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.

(8) Wenn ein gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 gewähltes Mitglied vorzeitig ausscheidet, kann die Vereinsversammlung den Vorstand für den Rest der Wahlzeit unter Beachtung des Abs. 4 ergänzen. Bis dahin tritt für das ausscheidende Mitglied seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter ein.

(9) Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand ein nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, sowie dann, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen ist. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden und mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden; diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben; sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann in geeigneten Fällen den Verbandsvorstand im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Solche Beschlüsse sind nur gültig, wenn kein Mitglied der schriftlichen Abstimmung widerspricht sowie drei Viertel der Mitglieder ihnen zustimmen.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Der Beschlussfassung des Verbandsvorstandes unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des ersten und zweiten Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers aus der Mitte des Vorstandes;
2. Berufung von Mitgliedern für die Aufsichtsorgane der Einrichtungen, an denen der Verband beteiligt ist, sowie die Benennung von Mitgliedern für solche Organe;
3. der Stellenplan;
4. die Anstellung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb des Stellenplans;
5. die Festsetzung der Umlageberechnung, die Feststellung des Haushaltsplanes, die Stellungnahme zur Jahresrechnung und zum Prüfungsbericht;
6. Bestimmung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers für die Jahresrechnung; die Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde;
7. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung usw. von Grundstücken;
8. die Aufnahme von Darlehen;
9. Eingehung, Erhöhung und Aufgabe von Beteiligungen nach § 7, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist;
10. Erlass einer Regelung für Prüfungsgebühren;
11. Erlass einer Regelung für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Organe des Verbandes und ihrer Ausschüsse sowie für den Ersatz von Fahr- und Reisekosten;
12. Regelung der Zeichnungsbefugnis;
13. sonstige Angelegenheiten, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(2) Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, der Verbandsversammlung über sämtliche gefassten Beschlüsse auf Verlangen Rechenschaft zu geben.

§ 17

Ausschüsse

(1) Der Verbandsvorstand kann zur Vorbereitung von Angelegenheiten, die seiner Beschlussfassung unterliegen, aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse bilden und ihnen widerruflich bestimmte Aufgaben übertragen. Er kann ferner zu seiner Unterstützung beratende Ausschüsse bilden, zu denen auch dem Vorstand und der Verbandsversammlung nicht angehörende Mitglieder berufen werden können.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann den Vorsitz in den Ausschüssen jederzeit selbst übernehmen.

§ 18

Arbeitsgemeinschaft der Sparkassenvorstände und Konferenz der Vorstandsvorsitzenden

- (1) Die Vorstandsmitglieder der Sparkassen bilden eine Arbeitsgemeinschaft der Sparkassenvorstände, der die Beratung fachlicher Angelegenheiten obliegt.
- (2) Die Konferenz der Vorstandsvorsitzenden besteht aus der Landesobfrau oder dem Landesobmann, der stellvertretenden Landesobfrau oder dem stellvertretenden Landesobmann und den weiteren Vorstandsvorsitzenden der Sparkassen.
- (3) Die Konferenz der Vorstandsvorsitzenden hat die Aufgabe, den Erfahrungsaustausch zu pflegen, den Verbandsvorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und enge Beziehungen zwischen dem Verband und den Vorständen der Sparkassen zu unterhalten.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft der Sparkassenvorstände erlässt für die Arbeitsgemeinschaft der Sparkassenvorstände und die Konferenz der Vorstandsvorsitzenden eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Bestimmungen über Beschlussfassungen und Wahlen enthalten sind. Jedes Vorstandsmitglied einer Sparkasse hat eine Stimme.

§ 19

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen, leitet die Geschäfte des Verbandes und entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig sind. Ihr oder ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe. Sie oder er hat den Verbandsvorstand über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher anstelle des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse. Über diese Eilentscheidungen ist der Verbandsvorstand bzw. der zuständige Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Vorschläge für die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers können vom Verbandsvorstand und von Mitgliedern des Verbandes der Verbandsversammlung unterbreitet werden. Vorschläge von Mitgliedern des Verbandes sind spätestens 3 Wochen vor der Verbandsversammlung deren Vorsitzender oder Vorsitzendem mitzuteilen, die oder der sie unverzüglich dem Verbandsvorstand vorzulegen hat. Die Mitglieder des Verbandes sollen 10 Tage vor der Wahl von den Vorschlägen Kenntnis erhalten.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes.
- (5) Bei Verhinderung wird die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher durch einen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 gewählten Stellvertretenden vertreten.

§ 20

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet die vom Verband ausgehenden Urkunden.
- (2) Für laufende Angelegenheiten kann der Verbandsvorstand ein besonderes Zeichnungsrecht erteilen.

§ 21

Einrichtungen des Verbandes

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle und eine Prüfungsstelle. Die Verbandsversammlung kann weitere Einrichtungen beschließen.
- (2) Die Geschäftsstelle, die von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer geleitet wird, besorgt im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Geschäftsanweisung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sowie nach den Anweisungen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die laufenden Geschäfte.
- (3) Die Prüfungsstelle, die von der Prüfungsstellenleiterin oder dem Prüfungsstellenleiter geleitet wird, hat die Aufgabe, Prüfungen bei Mitgliedsparkassen und deren Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung durchzuführen. Außerdem hat sie die ihr zugeordneten sonstigen Aufgaben wahrzunehmen. Die Prüfungsstelle ist als Abschlussprüfer nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung zu registrieren. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit und Berichterstattung unabhängig und nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden. Im Übrigen bleiben die Befugnisse der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers unberührt.

§ 22

Haushaltsplan und Rechnungslegung

- (1) Vor Beginn des Rechnungsjahres legt die Verbandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher dem Verbandsvorstand einen Haushaltsplan, der alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben, den Stellenplan sowie eine Berechnung der etwa erforderlichen Verbandsumlage enthält, zur Beschlussfassung vor.
- (2) Nach Abschluss des Rechnungsjahres stellt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unverzüglich die Jahresrechnung und einen Jahresbericht über die Tätigkeit und die Entwicklung des Verbandes auf und lässt die Jahresrechnung nach den bestehenden Vorschriften prüfen. Die Jahresrechnung, den Jahresbericht und den Prüfungsbericht legt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher dem Verbandsvorstand zur Stellungnahme vor. Über die Abnahme der Jahresrechnung, die Erteilung der Entlastung und die Verwendung der Überschüsse beschließt die Verbandsversammlung. Jahresrechnung und Jahresbericht sind mit dem Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde binnen sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres vorzulegen.
- (3) Der Jahresbericht ist den Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten.
- (4) Die Wirtschaftsführung des Verbandes unterliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 23

Ausschüttung von Einnahmen

Die dem Verband aus seinen Beteiligungen zufließenden Einnahmen werden – vorbehaltlich der Regelung des Satzes 2 und des § 8 Abs. 6 – entsprechend den prozentualen Einzelanteilen am Stammkapital nach § 8 Abs. 5 aufgrund einer Beschlussfassung der Verbandsversammlung an die Mitgliedssparkassen ausgeschüttet. Übererlöse aus der Veräußerung von kreditfinanzierten Beteiligungen werden entsprechend der jeweiligen Beschlussfassung der Verbandsversammlung an die Mitgliedssparkassen ausgeschüttet.

§ 24

Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet den Gläubigern allein der Verband.
- (2) Ein Fehlbetrag kann von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer prozentualen Einzelanteile am Stammkapital nach § 8 Abs. 5 aufgrund einer Beschlussfassung der Verbandsversammlung eingefordert werden. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitglieder in der gleichen Weise.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder können zur Deckung eines Fehlbetrages nach Abs. 2, der im laufenden Jahr oder innerhalb der fünf folgenden Jahre entsteht, insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für diesen Fehlbetrag in der Zeit vor ihrem Ausscheiden oder im Jahre ihres Ausscheidens liegt; ob und inwieweit dies der Fall ist, entscheidet im Streitfall auf Antrag des Verbandes endgültig die Aufsichtsbehörde. Die ausgeschiedenen Mitglieder haften nur in dem Verhältnis ihres damaligen Einzelanteils zu dem im Jahre ihres Ausscheidens zuletzt vorhandenen Stammkapital.

§ 25

Aufsicht

Der Verband untersteht der Aufsicht des Landes gemäß § 42 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der jeweiligen Fassung.

§ 26

Inkrafttreten und Änderung der Satzung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung treten mit Wirkung vom 1. Juli 2019 an die Stelle der bisherigen Satzung.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Diese Satzung und ihre Änderung sind im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.